SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14. WA. 118
FÜR DAS WOHNGEBIET AN DER LINDENALLEE IN DER DORFLAGE TOITENWINKEL
ZWISCHEN LINDENALLEE, KRUMMENDORFER STRASZE, MARIEN-ROGGEN-WEG UND FERNWÄRMELEITUNG

Aufgrund des § 10 der Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG) vom 30. Juli 1996 (BGBl. I Nr. 40, S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 619) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 05.11.1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14.WA.118 für das Gebiet „An der Lindenallee" Toitenwinkel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

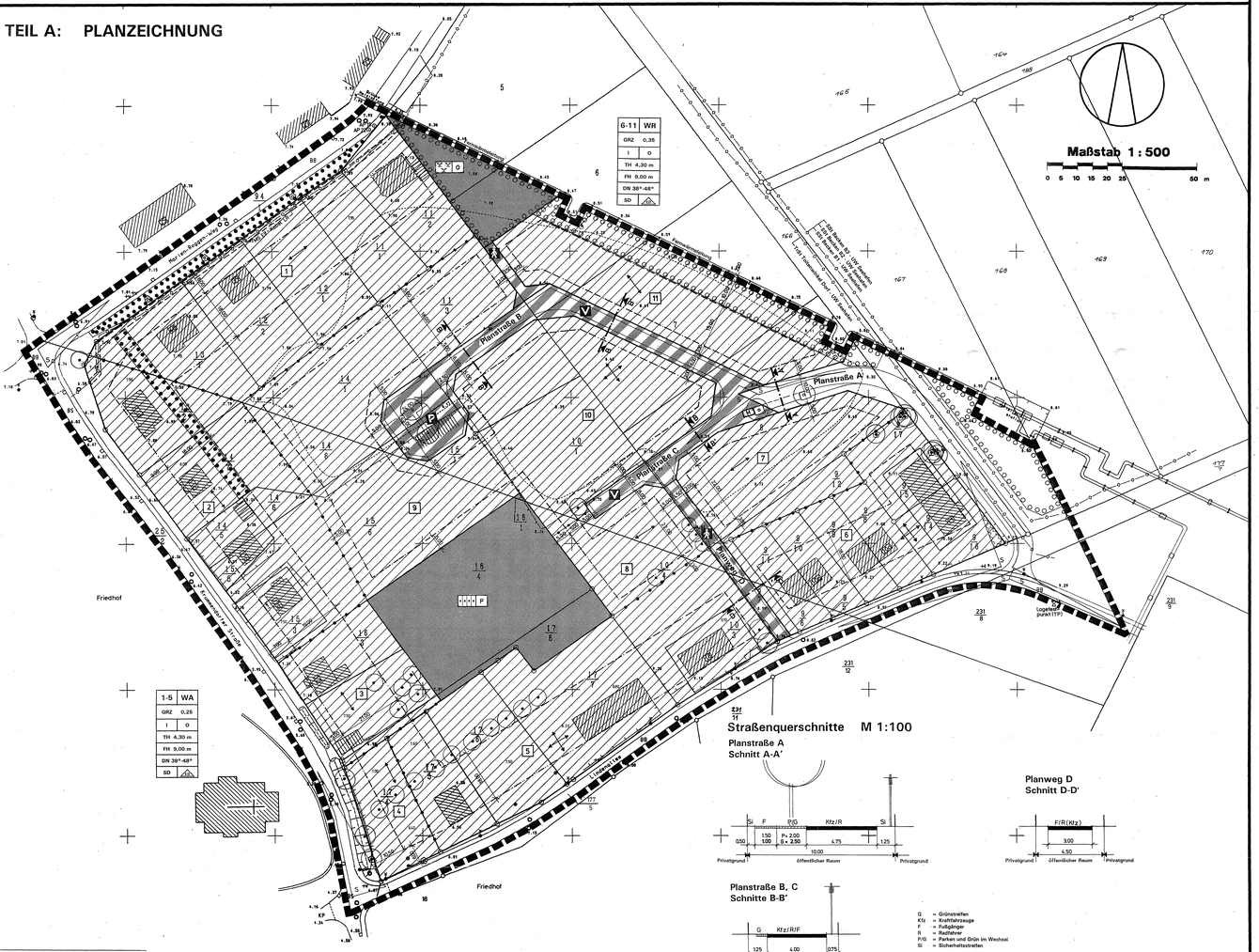

ING. BÜRO E. & R. LORENZ GbR	VERMESSUNGS- UND KARTENWERKE
Lage- und Höhenplan	
Gemarkung Toitenwinkel	1:500
Flur 2, diverse Flurstücke	
Lindenallee/Krummendorfer Str./ Marien Roggen	
AUSFERTIGT: GK 42/83	HERGESTELLT: Jan.1997
HÖHENSYSTEM: NN	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Definition im Teil B)
- DN — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD — Steildach als Sattel- oder Krüppelwalmdach
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Geh- und Radweg
- TR — Fläche für das zeitweilige Aufstellen von Abfallbehältern

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- ö — öffentliche Grünflächen
- P — private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- naturnahe Grünfläche
- Gartenland

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Mit Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

- 6/13 — vorhandene Höhe nach HN
- 3 — Nummer des Baugebietes
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 16/1 — Flurstücksbezeichnung
- S — Sichtdreieck
- vorhandene hochbauliche Anlage
- vorgesehene Straßenführung
- 5,00 — Bemaßung
- Hauptversorgungsleitungen, unterirdisch

Planverfasser Bauleitplanung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Assoziation zur Hochschule für Architektur, Bauwesen und Stadtentwicklung
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt EK4 A Stadtplaner BKI, S DASL, AK M/V 814/76-91-ast
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Ö. Schumacher, Stadtplaner BKI, AKNF 944-91-ö-f
Rose-Luxemburg-Str. 18, 18055 Rostock, Tel.: 3928946, Fax.: 3928911

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen — Rechtsgrundlage

I. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG: § 1 Abs. 2, 3, 4, 5 BauNVO

1. Im reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig:
   bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 3 Abs. 2 BauNVO
2. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:
   bauliche Anlagen für die Nutzung nach § 4 BauNVO;
   nicht zugelassen werden: Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)
3. In Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
4. Die Grundstücksgröße beträgt für ein Einzelhaus mindestens 600 m², für eine Doppelhaushälfte mindestens 450 m². (§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB)
5. Carports und Garagen sind im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze nicht zulässig. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
6. Die in Teil A festgesetzte Traufhöhe gilt als Höchstmaß von der Bezugshöhe bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Als Bezugshöhe für die Traufhöhe und für die Firsthöhe gilt:
   - in den Baugebieten 1 - 6 die im Teil A gekennzeichnete vorhandene Höhe nach HN (entspricht der festgelegten Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 5 LBauO M-V) am Standort des Bauvorhabens,
   - in den Baugebieten 7 - 11 die Oberkante der Befestigung der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehsteig der Planstraße A, Oberkante Fahrbahn in den verkehrsberuhigten Bereichen).
7. Die mit Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen werden mit Leitungsrechten (LR) zugunsten des Stadtversorgungsunternehmens (WEVAG) belastet. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Funktion und die Unterhaltung der Kabel behindern können, unzulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
8. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig mit Ausnahme hochstämmiger Bäume.

II. FESTSETZUNGEN ZUR GESTALTUNG / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 86 LBauO M-V

9. Alle Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in roten, rotbraunen, braunen oder anthrazitfarbenen Farbton zu decken. Diese Festsetzung und die Festsetzung der Dachneigung im Teil A ist für Nebengebäude, Garagen und Carports nicht zwingend.
10. In den Baugebieten, für die im Teil A keine Firstrichtung festgesetzt ist, sind die Wohngebäude mit dem First parallel zur Achse der nächstgelegenen Fahrbahn zu errichten.
11. Für die Gestaltung der Außenwände sind Putz oder Ziegel- bzw. Klinkermauerwerk zu verwenden. In Bereich oberhalb der Traufhöhe, an den Giebelwänden und an Vorbauten, sind auch Holzverkleidungen zulässig.
12. Zäune sind an den Straßenbegrenzungslinien nur bis zu einer Höhe von 1,0 m mit senkrechten Holzlatten zulässig.
13. Müllsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG: § 9 Abs. 1, Nr.15, Nr.20, 25 a, b BauGB

III.I Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

14. PKW-Stellplätze, Wege innerhalb der Verkehrsflächen der Zweckbestimmung „Geh- und Radweg" sowie sonstige Wegeflächen mit geringer Belastung sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittter, Pflastersteinen, Kleinpflaster, wassergebundene Decke, Schotterflächen) auszuführen.
15. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit der Baugrund das zuläßt.

III.II Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

16. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" ist die Anlage eines Weges zulässig.

III.III Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

17. In der Planstraße A sowie in der Wendeschleife sind je 2 Bäume der Art Winter-Linde (Tilia cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten. Die im Teil A festgesetzten Baumstandorte können geringfügig verändert werden.
18. Je 200 m² nicht überbaubarer und nicht mit einem Fahrzeugstellplatz belegter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
19. Bei Baumpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Breite der Baumscheiben muß mindestens 2,5 m betragen.
20. Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.
21. Auf den privaten Grundstücksflächen entlang der Heidestraße ist eine 10m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Abstand der Heckenpflanzen zum Straßenraum innerhalb der Hecke zu pflanzen. Die Nordseite der Hecke ist lockerer zu pflanzen.
22. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" sind heimische, standortgerechte Gehölze in Gruppen anzupflanzen. Der Baumanteil muß, bezogen auf die Pflanzenanzahl, mindestens 3% betragen. Die weiteren Flächen sind mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung anzusäen und zur natürlichen Entwicklung zu überlassen. Für 20 v.H. der Fläche, die mit Landschaftsrasen angesät wird, wird im vegetativen Bereich eine Mahd zugelassen.
23. Auf der Verkehrsfläche zwischen der Zufahrtsstraße und der Heidestraße ist eine naturnahe, strukturreiche Grünfläche anzulegen. Dazu ist entlang der Heidestraße und der technischen Einrichtungen, innerhalb der im Teil A festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, eine 5 m breite Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen entsprechend Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Baumanteil muß, bezogen auf die Pflanzenanzahl, mindestens 3% betragen. Zwischen den Heckenpflanzungen und der technischen Einrichtungen ist eine Landschaftsrasenansaat anzusäen und durch 1-2 mal jährliche Mahd als extensive Wiesenfläche zu entwickeln. In der Wiesenfläche sind mindestens 3 Bäume der Art Stiel-Eiche (Quercus robur) in einer Gruppe zu pflanzen.
24. Bei Pflanzungen auf den Grundstücken sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer, ausgeschlossen.
25. Bei der Pflanzung von Einzelbäumen sowie Hecken und sonstigen Gehölzpflanzungen ist eine Festgetstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen.

III.IV Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

26. Entlang des Marien-Roggen-Weges ist eine Baumreihe mit Winter-Linden (Tilia cordata) mit einem Abstand von 10 m und einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, gemessen in 1 m Höhe, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die vorhandenen Weiden sind zu erhalten und die Baumreihe nach deren Absterben zu ergänzen. Geringfügige Abweichungen des Abstandes sind im Zusammenhang mit Einfahrten zulässig.
27. Die Waldeschehe auf den Flurstücken 13/1, 13/2 und 14/7 ist zu erhalten.
28. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
29. Vorhandene Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe, sind zu erhalten.

HINWEISE:

- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll), gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes verpflichtet. (§ 11 KrW-/AbfG)
  Bei auffindenden Altlastenverdacht ist das Umweltamt der Hansestadt Rostock und das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock, Abteilung Abfallwirtschaft zu informieren. (§ 42 KrW-/AbfG)
- Beim Auffinden von archäologischen Gegenständen oder auffälligen Bodenverfärbungen ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege und die Untere Bodendenkmalpflegebehörde (Herr Mulsow, Tel. 4944666) zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Finder, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Gewahrsamsinhaber, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt M-V mitzuteilen. Falls einer der angegebenen Festpunkte durch Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann kampfmittelbelastet sein. Tiefbauarbeiten sind deshalb mit Vorsicht auszuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ein Aufstellungsbeschluß wurde gefaßt.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
3. Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGBMaßnG eine Erörterung anstelle der Auslegung am 25.07.1997 durchgeführt.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
5. Die Bürgerschaft hat am 04.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1997 bis zum 08.08.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im „städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 25.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
7. Der katastermäßige Bestand am 11 06 98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 ..... ist.
   Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Rostock, 27.05.98 — Amt für Kataster- und Vermessungswesen — Im Auftrag
8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Zift. 6) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
   Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, im „städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Rostock, (Siegelabdruck) Senator für Bau- und Wohnungswesen
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.11.1997 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 05.11.1997 gebilligt.
    Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.01.1998 — Az.: VIII 231/- 512.114 – 061 Nr. WA 118 – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
    Rostock, 04.06.1998 — Senator für Bau- und Wohnungswesen
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.
    Rostock, (Siegelabdruck) Senator für Bau- und Wohnungswesen
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
    Rostock, 8.6.98 — Oberbürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 17.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung nach der Satzung vom 05.11.1997 sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1998 in Kraft getreten.
    Rostock, 18.06.1998 — Oberbürgermeister

Übersichtsplan M. = 1:5000

HANSESTADT ROSTOCK
Bebauungsplan Nr. 14.WA.118
Wohngebiet an der Lindenallee in der Dorflage Toitenwinkel

zwischen Lindenallee, Krummendorfer Straße, Marien-Roggen-Weg und Fernwärmeleitung

Rostock, 24.6.98 — Oberbürgermeister

Stand : 23.3.98